

Der Bürgermeister

■ Gemeinde Engstingen - Kirchstraße 6 · 72829 Engstingen

09. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, 17. Januar 2024, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

1.	Bekanntgaben	§ 1	
2.	Forstwirtschaftsplan - Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan 2024	§ 2	001/2024
3.	Gebäudeenergiebericht im Rahmen des kommunalen Energiemanagements - Vorstellung und Kenntnisnahme des Berichts	§ 3	002/2024
4.	Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Beratung und Beschlussfassung	§ 4	003/2024
5.	Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen - Beratung und Beschlussfassung	§ 5	004/2024
6.	Stellungnahmen zu Baugesuchen	§ 6	005/2024
7.	Annahme von Spenden	§ 7	Tischvorlage
8.	Verschiedenes	§ 8	



	٠				۰		
н	п	m	24	 Ω	п	C	æ

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen.

Bürgermeisteramt Engstingen 17.01.2024

§ 2

Forstwirtschaftsplan

- Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2023
- Beratung und Beschlussfassung zum Forstwirtschaftsplan 2024

Anlagen:

Anlage 1 Nutzungsplan

Anlage 2 Bewirtschaftungsplan

Anlage 3 Erträge Ergebnishaushalt

Anlage 4 Aufwendungen Ergebnishaushalt

Anlage 5 Finanzhaushalt

Anlage 6 Zusammensetzung Hiebsatz

Sachdarstellung:

Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2023

Der Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2023 wird dem Gemeinderat von den Vertretern des Kreisforstamtes vorgetragen und erläutert.

Forstwirtschaftsplan 2024

Der Forstwirtschaftsplan 2024, bestehend aus dem Nutzungsplan, Bewirtschaftungsplan, der Ertragsund Aufwandsübersicht sowie der Zusammensetzung des Hiebsatzes liegt dem Gemeinderat vor und wird von den Vertretern des Kreisforstamtes vorgetragen und erläutert.

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Dem Forstwirtschaftsplan 2024, bestehend aus dem Nutzungsplan, Bewirtschaftungsplan, der Ertrags- und Aufwandsübersicht, dem Finanzhaushalt und der Zusammensetzung des Hiebsatzes, wird, wie dem Gemeinderat vorgelegt und vorgetragen, zugestimmt.

Vorlage 001/2024 Aniage 1: Nutzungsplan

	G	emeindewa	ld Engstingen Naturalplanung-Sumi	men	
Betrieb	FWJ	Vorgangs- schlüssel	Bemerkung	Einheit	Menge Plan
12	2024	A21SP	Schlagpflege	ha	9
12	2024	B20A	Anbau Stückzahl	Stck	330
12	2024	B20AF	Anbau AFL	ha	0,2
12	2024	B20AW	Anbau Stückzahl Wiederh.	Stck	400
12	2024	B20V	Vorbau Stückzahl	Stck	2000
12	2024	B20VF	Vorbau AFL	ha	0,2
12	2024	B20WHA	Wuchshüllenausbringung	Stck	80
12	2024	B20WHB	Wuchshüllenbeseitigung	Stck	230
12	2024	D10DW	Jungbestandspflege unter Schirm/DW	ha	9
12	2024	VN	Vornutzung	Fm o.R.	2960
12	2024	VNAFL	Vornutzung Arbeitsfläche	ha	57,4
12	2024	HN	Hauptnutzung	Fm o.R.	2980
12	2024		Hauptnutzung Arbeitsfläche	ha	60,6
12	2024	SN	sonstige Nutzung	Fm o.R.	850
			Holzeinschlag Summe	Fm o.R.	6790

Vorlage 001/2024 Anlage 2: Bewirtschaftungsplan

KV	V 31	Bewirtscha	ıftungsplan -	Verwaltungsl	naushalt		Planung
UFB	415	Reutlingen	EDV-Nr.:	Bewirtschaftu	ngsplan Forst-	Verwaltungs-	FWJ
WBS	12	Engstingen	415	wirtschaftl. l	Internehmen	haushalt	2024
		Holzbodenfläche haH		tungshiebsatz n o.R.		nes Hiebsatz ı o.R.	Nutzungs- plan EFM o.R.
		874		790		790	6.790
Zei- len-	BuZ	Kostenstellen	Einnahm	en / Ertrag	Ausgaben	/ Aufwand	Überschuß /
Nr.:		Buchungsmerkmal	Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	Zuschuß
1		Klimaangepasstes Waldmanagement	83.000		10.300		72.700
2	Α	Ernte von Forsterzeugnissen	385.400		167.200		218.200
3	В	Kulturen			10.400		-10.400
4	В	Pflanzschule			1.000		-1.000
5	С	Waldschutz			5.000		-5.000
6	D	Bestandspflege			11.000		-11.000
7	Е	Erschließung			35.000		-35.000
8	F	Jagdpacht	12.200				12.200
9	G	Fahrzeuge, Geräte			22.000		-22.000
10	J	Schutzfunktion			2.000		-2.000
11	K	Erholungsvorsorge			4.500		-4.500
12	L	Steuer, Versicherungen			16.000		-16.000
13	N	Verwaltungskosten			1.684		-1.684
14	N	Betreuungskosten KFA			67.361		-67.361
15	N	Betreuungskosten HVS			15.955		-15.955
16	Р	Waldarbeiterbez. Aufwand			3.000		-3.000
17	T	Einsatz GdeW. Hohenstein	38.400		38.400		0
18	Т	Andere Betriebsteile Gde		4.000	4.000		О
19		Bauhofleistungen f. d. Wald				2.500	-2.500
20							
21		Kassenwirksame Beträge	519.000		414.800		104.200
22		Verrechnungen		4.000		2.500	1.500
23		Ergebnis	523	3,000	417	.300	105.700
-		Aufgestellt: 02.01.2024 KFA Reutlingen		Anerkannt:			Anlagen:
			Unterschrift			Unterschrift	

Vorlage 001/2024 Anlage 3: Erträge Ergebnishaushalt

Anlage 1 zu KW 31 - laufender Betrieb												
UFB	Reutlingen	Revier	Bezeichnung	Kostenstelle	FWJ							
WBS	Gemeinde Engstingen	Engstingen	Forstwirtschaftl. Unternehmen	555 000 555 001	2024							

	Einnahmen Verwaltungshaushalt		
Sach-konto	Einzelaufstellungen und Erläuterung	en	Wert
3141 000	kein Ansatz bei Förderung nachhaltige da neue Förderbedingungen noch nicht		
3141 000	Förderung klimaangepasstes Waldmanagement		83.000 €
3411 000	Mieten, Pachten		
3411 000	Jagdpacht Waldanteil		12.200 €
3421 010	Holzerlöse		385.400 €
3421 010	Einsätze in anderen Betriebsteilen		4.000 €
3461 000	Vermischte Einnahmen		
3482 000	WA-Rückerstattung Hohenstein	890 Stunden	38.400 €
	Gesamtsumme haushaltswirksamer	Einnahmen	523.000 €

	Anlage 2 zu KV	/ 31 - laufender B	etrieb		
UFB	Reutlingen	Revier	Bezeichnung	Kostenstelle	FWJ
WBS	Gemeinde Engstingen	Engstingen	Forstwirtschaftl. Unternehmen	555 000 555 001	2024
	Ausgaben Verwaltungshaushalt				
HHSt.	Einzelaufstellungen und Erläuter		Wert		
	Personalausgaben		149.500 €		
40110000	Beamtengehälter				
4012 000	Beschäftigtenentgelte	Lohn	102.500 €		
4022 000	Beiträge Versorgungskasse		9.500 €		
4032 000	Beiträge Sozialversicherung		23.000 €		
4041 000	Beihilfen		1.000 €		
4411 000	Personalnebenkosten	anerk. Aufwand	13.500 €		
	Sachausgaben PEFC Fördermodul			2.760 €	
4211 000	Pflanzschule			1.000€	
4212 000	Unterhaltung Waldwege (E)	_	bau-Unternehmer	30.000€	
4212 000	Erholungseinrichtungen, Waldpäda	gogik (K)	Material	1.500 €	
			stein/Unternehmer	0€	
4212 000	Landschaftsschutz u. Gestaltung (J)	Material	0€	
		WA-Hohen	stein/Unternehmer	0€	
	Sachkosten-Summe	4212 000	31.500 €		
4221 000	Geräte (G)			4.000€	
4251 000	Fahrzeuge (G)			18.000 €	
4261 010	Schutzkleidung (P)			3.000 €	
4261020	Fortbildung (P)			0€	
4271 050	Holzernte (A)	1	Material, Sonstiges	3.000€	
		WA-Hohen:	stein/Unternehmer	24.000 €	
		Holzr	ücke-Unternehmer	62.000 €	
		Maschine	elle Holzentrindung	3.000 €	
	Holzern	te vollmechanisier	t in Selbstwerbung	0€	
		Schlagp	flege Unternehmer	7.500 €	
	Sachkosten-Summe	4271 050	99.500 €		
4271 060	Waldkulturkosten (B)	Pflanzer	und Wuchshüllen	2.000 €	
	` '		stein/Unternehmer	2.600 €	
4271 060	Waldschutz		Zaun-Material	0€	
727 1 000	***************************************				

4271 060	Jungbestandspflege (D)		Material	0€	- 1
		WA-Hohenstein	/Unternehmer	0€	
	Sachkosten-Summe	4271 060	4.600 €		
4431 000	Verwaltungsausgaben (N)			624 €	
4431 000	Forsteinrichtung			0 €	
4441 000	Steuern, Versicherungen (L)			16.000€	
	LBG Beitrag		13.000€		
	Grundsteuer	Anteil Wald	1.600€		
	Schadensersätze		1.250 €		
	PEFC		150 €		
			16.000€		
4451 000	Betreuungskosten Kreisforstamt	(N)		67.361 €	
	Forstlicher Revierdienst	79.296 €			
	abzüglich Mehrbelastungsausgleich	11.935 €			
4451 000	Betreuungskosten Holzverkauf	(N)		15.955€	
	Arbeit in and. Betriebsteilen				
4491 000	Vermischte Ausgaben (N)			1.000€	
4811 000	Verschied. Bauhofleistungen für den Wald	2.500 €			
	Summe Sachkosten			265.300 €	
	Gesamtsumme haushaltswirksa	ımer Ausgaben		417.300 €	

Vorlage 001/2024 Anlage 5: Finanzhaushalt

KW 31 Vermögenshaushalt												
UFB	Reutlingen	Revier	Bezeichnung	Kostenträger	FWJ							
Wald- besitzer	Engstingen	Engstingen	Forstwirtschaftl. Unternehmen	5550 0000	2024							

01 5	rtoddingen	INCOICI	Dezelchilding	Rostelliagei	LAAA
Wald- besitzer	Engstingen	Engstingen	Forstwirtschaftl. Unternehmen	5550 0000	2024
	Ausgaben Vermögenshaushalt		*		
Sach- konto	Einzelaufstellungen und Erläuter	ungen		Wert	
	Sachausgaben				
	Keine Investitionsvorhaben geplant				
	Summe Vermögenshaushalt			€	
	Gesamtsumme haushaltswirksar	ner Ausgaber	1	€	

Gemeindev Revier/Hieb	vald E	ngst	inge	<u>1 H</u>	iebsl	iste	mit S	orter	1	Pi			F۱	NJ	20	024
ver./A.ty Status	Fm +	FiSth	Fi SL	Kilbe	Ви В	ВиС	Bu KB	BuPal	AhSth	LbBrh	Hack	DSver	DSunv	SFiSL	SKiib	SIDNS
Zeitraum: 2024-1 18/Brennholz Kleinengstingen 3,2 ha Forst 1/2/7a7 8,9 ha Forst 1/2/8a8 11,0 ha Forst 1/3/12a11/3 MM/WA/U Geplant	1000			2000年1						850		150				
18/Brennholz Kohlstetten 6,7 ha Forst 1/1/2a7 MM/WA/U Geplant	360									300		60				T
18/Buche Neubuch 8,0 ha Forst 1/2/12a2/17 MM/WA/U Geplant	470				30	70	30	40		200		100				
18/HFR Rottenburg 2,7 ha Forst 1/2/17f6 MM/So. Geplant	135	100		20							15					
18/Zieldurchmesser Engstingen 6,3 ha Forst 1/2/2a13 MM/WA/U Geplant	305				40	40	30		25	120		50				
Summe Zeitraum: 2024-1 (5 Hiebe)	2270	100	64	20	70	110	60	40	25	1470	15	360				
Zeitraum: 2024-2 18/Fichte Haid 4,7 ha Forst 1/3/6a10 0,7 ha Forst 1/3/6f11 MM/WA/U Geplant	550	380		70							50		50			
Summe Zeitraum: 2024-2 (1 Hiebe) 🛬 🥫	550	380	1.4.8.	. 70			A				60		- 50			
Zeitraum: 2024-3 18/Fichte Katzensteige 3,2 ha Forst 1/3/1i12 MM/WA/U Geplant	300	180		60							30		30	QUE TO		
18/Sommerhieb Fichte 19,4 ha Forst 1/2/23a11 MM/WA/U Geplant	340	230		50							30		30			
18/ZN Engstingen 50,0 ha Betrieb 12 MM/WA/U Geplant	810		280	400							50		80			
Summe Zeltraum; 2024-3 (3 Hiebe)	1450	410	280	510	2579		E	HE STATE OF	THE STATE	PAGE 1	110		140	C intis	Company of the last	500

	Gemeindev	vald E	ngst	ingei	n H	iebsl	iste ı	mit S	orter	1				F۷	VJ	20	24
Revier/Hieb		G						_						0			(0
\.ver./A.ty		Fm	FiSth] II	≦	Bu	<u>Б</u>	Bu KB	말	[옷	臣	풊	DSv	DSunv	SFiSL	δ	Ž
	Status	3 3	Ť	JS	Kilbe	8	0	₩	BuPal	AhSth	LbBrh	Hack	è	2	is	SKilb	SIDNS
18/Voller	nter Engstingen	2520									220	100		200	1350		_
2,9 ha	Forst 1/1/13i11/2															1	
1,5 ha	Forst 1/1/2i5															1 1	
3,9 ha	Forst 1/2/1i4															1 1	
4,3 ha	Forst 1/2/21f3															1	
1,8 ha	Forst 1/2/21f5															1 1	
0,5 ha	Forst 1/2/21i7																
1,3 ha	Forst 1/2/22f5																
9,8 ha	Forst 1/2/22h3															. 1	
1,6 ha	Forst 1/3/10f4															1 1	
1,5 ha	Forst 1/3/10f5																
4,4 ha	Forst 1/3/10f9															1 1	
5,1 ha	Forst 1/3/4i7															1 1	
4,6 ha	Forst 1/3/9i7																
VM/SwUr	Geplant																
Summe Ze	eitraum: 2024-4 (1 Hiebe)	2520							CHOICE STATE		220	100		200	1350	350	300
summe G	esamt (10 Hiebe)	6790	4890	280	600	70	-110	60	40	25	1690	275	360	390	1350	350	300

§ 3

Gebäudeenergiebericht im Rahmen des kommunalen Energiemanagements

- Vorstellung und Kenntnisnahme des Berichts

Anlage:

Energiebericht 2021 und 2022 Gemeinde Engstingen

Sachdarstellung/Begründung:

In der Sitzung vom 12.02.2020 hat der Gemeinderat die Einführung des kommunalen Energiemanagements bei der Gemeinde Engstingen beschlossen und einem Angebot der Klimaschutzagentur Reutlingen über Beratung und Begleitung bei der Einführung des Energiemanagements zugestimmt. Das Angebot der Klimaschutzagentur belief sich auf einen Zeitraum von 3 Jahren und endete im Juli 2023.

In der Gemeinderatssitzung vom 09.02.2022 erfolgte die Vorstellung des ersten Energieberichts für das Jahr 2020. Heute erfolgt die Vorstellung des Energieberichts für 2021 und 2022. Zukünftig liegt die Zuständigkeit für das Energiemanagement bei dem Klimaschutzmanager der Gemeinde.

Der Energiebericht für die Jahre 2021 und 2022 wurde bereits mit der Drucksache für die Sitzung am 15.11.2023 übersandt.

Der TOP musste in der Sitzung am 15.11.2023 auf Grund Krankheit des Referenten abgesetzt werden.

Auf die Vorlage 053/2023 wird insoweit verwiesen.

Eine Beschlussfassung ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen, es erfolgt lediglich die Kenntnisnahme.

Herr Staudenrauß wird seitens der KlimaschutzAgentur den Bericht vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Bürgermeisteramt Engstingen 17.01.2024

Drucksache 003/2024 ÖFFENTLICH

§ 4

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beratung und Beschlussfassung

Anlage 1:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlage 2:

Übersicht Entschädigungssätze anderer Gemeinden

Sachdarstellung:

Bürger sind gemäß § 15 Abs. 1 Gemeindeordnung verpflichtet eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde anzunehmen und diese Tätigkeit während einer bestimmten Dauer auszuüben. Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 GemO haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Zudem kann gemäß § 19 Abs. 3 GemO bestimmt werden, dass Gemeinde- und Ortschaftsräten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

In der Sitzung vom 09.03.1977 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen erstmals die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Es erfolgten diverse Änderungen der Satzung, zuletzt aufgrund der Umstellung von DM auf den Euro.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Engstingen wird aufgrund der vielen Änderungssatzungen nun von Grund auf neugefasst.

In diesem Zuge werden die Durchschnittssätze für die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger nach § 1 Abs. 2, sowie das Sitzungsgeld für die Gemeinderäte angepasst.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind von unschätzbarem Wert für die Gesellschaft und tragen maßgeblich zum sozialen Zusammenhalt bei. Andere Kommunen vergüten ehrenamtlich Tätige bereits seit Jahren mit höheren Entschädigungssätzen. Da die Gemeinde Engstingen ihren ehrenamtlich tätigen Bürgern und Gemeinderäten eine angemessene Vergütung bieten möchte, werden beide Entschädigungssätze nun angepasst.

Damit soll die Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit ehrenamtlich Tätiger gestärkt und mehr Menschen für ein gemeindliches Ehrenamt motiviert werden.

Da die Vorbereitung auf eine Sitzung ebenfalls immer mehr Zeit in Anspruch nimmt, soll künftig eine monatliche Pauschale von 25 Euro für die Vorbereitung zu den Gemeinderatssitzungen bezahlt werden.

Die Änderung der Satzung soll mit Wirkung zum 01.02.2024 erfolgen.

Die Neufassung dieser Satzung ist als Anlage dieser Drucksache beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Übersicht Entschädigungssätze anderer Gemeinden

Gemeinde	Entschädigung ehrenamtlich Tätige	Sitzungsgeld	Entschädigung stellv. Bürgermeister
	bis zu 3 Stunden: 20 € -> zukünftig 30 €	15 € -> zukünftig richtet sich das Sitzungsgeld nach der Entschädigung für	40 % des Mindestbetrages der Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher
Engstingen	von mehr als 3 bis zu 6 Stunden: 35 € -> zukünftig 45 €		
	von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz): 45 € -> zukünftig 60 €	ehrenamtlich Tätige	
Hohenstein	bis zu 2 Stunden: 15 €	30 €	richtet sich nach Entschädigung für ehrenamtliche Tätige
	von mehr als 2 bis zu 4 Stunden: 25 €		
	von mehr als 4 bis zu 8 Stunden: 35 €		
	von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz): 45 €		
Pfronstetten	bis zu 3 Stunden: 25 €	siehe Entschädigung ehrenamtlich Tätige	keine Angabe
	von mehr als 3 bis zu 6 Stunden: 60 €		
	von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz): 90 €		
	bis zu 3 Stunden 18 €		40% des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister der entsprechenden Gemeindegröße
St. Johann	von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 32,50 €	Gemeinderäte: 18 €, Ortschaftsräte: 11 €	
	von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 41 €		
	bis zu 2 Stunden: 12 €		40-45 % des Mindestbetrages der Entschädigung für
Sannanhühl	von mehr als 2 bis zu 4 Stunden: 24 €	siehe Entschädigung ehrenamtlich Tätige; Mitglieder, die in keinem Ausschuss sind,	ehrenamtliche Ortsvorsteher in Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern nach dem Gesetz über die
Sonnenbühl	von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 36 €	erhalten für Teilnahme an Ausschusssitzungen kein Sitzungsgeld	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung
	von mehr als 8 Stunden: 48 €		
Trochtelfingen	8 € pro Stunde 80 € Höchstsatz am Tag	25 € pro Sitzung 80 € Höchstsatz am Tag	25-55 % des jeweiligen Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters/Ortsvorstehers

Gemeinde Engstingen Neufassung der

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 09.03.1977, neugefasst am 17.01.2024

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 17. Januar 2024 folgende Neufassung der Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 30 EUR, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45 EUR, von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtliche Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach § 1 Abs. 2.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Für die Sitzungsvorbereitung erhalten die Gemeinderäte und Ortschaftsräte eine monatliche Pauschale von 25 Euro.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung

Diese beträgt:

a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinengstingen

40 v.H.

b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kohlstetten

40 v.H.

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die jeweiligen entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt. Die Entschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten ältere Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Engstingen, den 17.01.2024

Mario Storz Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt	
		vom	Nr.
Satzung	01.01.1989	23.12.1988	51
Änderung	05.10.1994	14.10.1994	41
Änderung	10.10.2001	19.10.2001	42
Neufassung	17.01.2024	25.01.2024	XX

Drucksache 004/2024 ÖFFENTLICH

Bürgermeisteramt Engstingen 17.01.2024

§ 5

Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen – Beratung und Beschlussfassung

Anlage:

Änderungsverordnung der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen

Sachdarstellung:

Polizeiverordnungen dienen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und regeln das Verhalten der Menschen im öffentlichen Raum. Grundsätzlich gilt, dass Polizeiverordnungen nicht im Widerspruch zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen von übergeordneten Behörden stehen dürfen.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) können die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen).

Bei der Ortspolizeibehörde ist gemäß § 21 S. 2 PolG der Bürgermeister hierfür zuständig. Soll eine Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde jedoch länger als einen Monat gelten, bedarf sie gemäß § 23 Abs. 2 PolG der Zustimmung des Gemeinderats.

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen ist 1986 in Kraft getreten und wurde einige Male, zuletzt 2020 mit der Einführung des interkommunalen, gemeindlichen Vollzugsdienstes, geändert. Nun muss die Verordnung erneut geändert werden.

Grund hierfür ist die umfassende Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg, bei der etwa 50 neue Paragraphen hinzugekommen sind.

Konkret ist bei der Polizeiverordnung Engstingen der § 35 betroffen, der sich mehrmals auf den § 18 PolG a.F. bezieht. Ordnungswidrigkeiten sind im Polizeigesetz allerdings nicht mehr in § 18 geregelt, sondern in § 26 PolG. Da jüngeres Recht vor älterem Recht gilt, muss die Verordnung an dieser Stelle formell angepasst werden. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Die Änderungsverordnung soll am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen in Kraft treten.

Die Änderungsverordnung der Polizeiverordnung ist als Anlage dieser Drucksache beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungsverordnung der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen.



Gemeinde Engstingen Landkreis Reutlingen

VERORDNUNG zur Änderung der Polizeiverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat in der Sitzung vom 17.01.2024 folgende Änderungsverordnung beraten und beschlossen:

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen vom 24.09.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die Präambel der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen wird neugefasst:

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2020 (GBl. S. 735), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Artikel II

§ 35 Abs. 1 HS. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen wird neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Artikel III

§ 35 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen wird neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel IV

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen in Kraft.

Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Engstingen, den 17.01.2024

Ortspolizeibehörde Mario Storz Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.